

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung auf

**Donnerstag, 7. Dezember 2023, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle**

-
1. Traktanden
 2. Antrag und beleuchtender Bericht
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Traktanden

Gemeindeversammlung am Donnerstag, 7. Dezember 2023, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckanlage

Behandelt werden folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses 2024
2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Freitag, 17. November 2023, während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können unter www.bachenbuelach.ch/news heruntergeladen werden.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht wird auf das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Bachenbülach, November 2023

Gemeinderat Bachenbülach

Geschäft Nr. **1**

Finanzen. Genehmigung Budget und Festsetzung Steuerfuss 2024

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 16, Ziffern 1 und 2, der Gemeindeordnung zu beschliessen:

1. Das Budget der politischen Gemeinde Bachenbülach für das Jahr 2024 wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 28'439'700.00
Gesamtertrag	Fr. <u>27'881'600.00</u>
Aufwandüberschuss	Fr. <u><u>558'100.00</u></u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr. 10'722'000.00
Einnahmen	Fr. <u>434'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr. <u><u>10'288'000.00</u></u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr. 0.00
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr. <u><u>0.00</u></u>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2024 wird auf 88% des einfachen Gemeindesteuerertrags (Fr. 11'200'000.00) festgesetzt (Vorjahr 88%).

Beleuchtender Bericht

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde und mutmassliche Entwicklung

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag sind im Budget 2024 tiefer als im Budget 2023. Der Grund liegt vor allem in der Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen, welche im Budget 2023 zu einer Wertberichtigung und einem buchhalterischen Ertrag von ca. Fr. 16'500'000 führte.

Die grössten Zunahmen beim Aufwand sind in den Kontogruppen allgemeine Verwaltung, Bildung, Kultur und Gesundheit zu verzeichnen. Beim Ertrag weist die Kontogruppen Finanzen und Steuern die grösste Zunahme aus.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung achten stets darauf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausgaben zweckmässig und effizient einzusetzen und möglichst tief zu halten. Das vom Gemeinderat definierte Ziel eines ausgeglichenen Etats kann jedoch ohne ausserordentliche Erträge weiterhin nicht erreicht werden. Aufgrund der Analyse der wirtschaftlichen Lage weist der Gemeinderat auf folgende wichtige Punkte hin:

- Die Kontogruppe 0 „allgemeine Verwaltung“ weist einen um Fr. 333'500 höheren Aufwand aus als im Vorjahresbudget. Die Gründe liegen zum einen in den Investitionen ins Gemeindehaus (Ersatz Parkettboden und Ersatz Leuchten), zum anderen in gestiegenen Personalkosten. Letztere führen in allen Kontengruppen zu einem höheren Aufwand, da im Budget 2023 von einer zu tiefen Teuerung ausgegangen wurde und auch 2024 eine Teuerungszulage budgetiert wird. Ausserdem musste der Stellenetat in der Abteilung Bau und Infrastruktur aufgrund der vielen Baugesuche aufgestockt werden. In der Abteilung Finanzen wird der Stellenetat aufgrund einer abgeschlossenen Weiterbildung einer Mitarbeiterin wieder auf das ursprüngliche Niveau angepasst.
- Die Kontogruppe 2 „Bildung“ verzeichnet einen signifikanten Kostenzuwachs von total Fr. 382'100. Dazu führen einerseits Aufwendungen für Hard- und Software (Ersatzanschaffung von Geräten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen, höhere Supportkosten, Wechsel der Bildungssoftware), die Anstellung einer Projektleiterin Schulraumplanung und die Abschreibungen des neuen Schultrakts A. Weiter werden gegenüber dem Vorjahresbudget zusätzliche Lohnaufwendungen für den regulären Schulbetrieb budgetiert. Grund dafür sind die steigenden Kinderzahlen, Stufenerhöhungen der Saläre von Lehrpersonen in Anlehnung an das kantonale Recht sowie ein Anstieg der Vikariate und der Klassenassistenzen.
- Im Bereich Kultur ist für nächstes Jahr eine Jubiläumsfeier für das 175-jährige Bestehen von Bachenbülach geplant. Für die Festivitäten soll ein Budgetrahmen von Fr. 125'000 vorgesehen werden. Weiter soll die bestehende Gemeindechronik mit den letzten 25 Jahren ergänzt werden, wofür Fr. 45'000 eingestellt werden.

Geschäft Nr. 1

- In der Kontogruppe 4 „Gesundheit“ ist basierend auf aktuellen Hochrechnungen sowohl in der stationären Langzeitpflege als auch in der ambulanten Krankenpflege (Spitex) aufgrund der demographischen Entwicklung mit höheren Beiträgen zu rechnen.
- 2024 wird mit einem Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern von Fr. 1'700'000 gerechnet.
- Aufgrund der guten Ergebnisse in den Vorjahren wird für das Jahr 2024 mit einem höheren 100%-igen Steuerertrag von Fr. 11'200'000 gerechnet (Vorjahr Fr. 10'500'000). Die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen können erhöht werden.
- Die politische Gemeinde rechnet mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 88% und einem gleichbleibenden Gesamtsteuerfuss von 106%. Genauere Informationen sind im Abschnitt „Begründung des Antrags zum Steuerfuss“ enthalten.
- Der gesamte Ressourcenausgleich für das Jahr 2024 beträgt Fr. 4'458'900 (der Anteil der Sekundarschulgemeinde beträgt Fr. 757'200) und fällt im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 938'300 höher aus. Der höhere Ressourcenzuschuss resultiert aus der grösseren Spanne zwischen der relativen Steuerkraft des Kantons und der relativen Steuerkraft von Bachenbülach im Jahr 2022.
- Der Gemeinderat hat ab 2024 die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 15'000 auf Fr. 50'000 erhöht. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe ins Verwaltungsvermögen aufgenommen wird. Durch eine zu tief angesetzte Aktivierungsgrenze wird die Anlagenbuchhaltung mit werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen aufgebläht. Diese müssen über mehrere Jahre abgeschrieben und lange in der Bilanz geführt werden, was einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand und Kosten verursacht. Diese Erhöhung bewirkt kurzfristig eine Verschlechterung der Erfolgsrechnung, längerfristig werden sich die Auswirkungen jedoch angleichen. Für das Budget 2024 bedeutet diese Erhöhung einen Mehraufwand von Fr. 291'525.
- Zur Teildeckung des Aufwandüberschusses wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve in der Höhe der Abschreibungen von Fr. 1'557'300 budgetiert.
- Für die Erweiterung der Schulanlage Halden fallen 2024 Fr. 6 Mio. Umsetzungskosten an.

Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde erfüllt die vom Gesetz auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht. Die Versorgungsinfrastruktur wird laufend im Wert erhalten; wo nötig, auch mittels grösserer Investitionen. In Zweckverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen werden Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Kinder- und Erwachsenenschutz, Aufgaben der Akut- und Alterspflege, Polizeiwesen, Zivilstands- und Bestattungswesen oder auch die Siedlungsentwässerung geregelt und wahrgenommen.

Geschäft Nr. **1**

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die Differenzbegründungen sind in den Unterlagen zum Budget separat aufgeführt.

Steuerfuss 2024

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve wird so festgelegt, dass die Abschreibungen des Gesamthaushalts (Steuer- und Gebührenhaushalt) in der Höhe von 1'557'300 gedeckt sind. Die Abschreibungen des Steuerhaushalts betragen Fr. 1'440'600 und die des Gebührenhaushalts Fr. 116'700. Der Gesamtsteuerfuss bleibt unverändert bei 106%.

Sofern die Sekundarschulgemeindeversammlung dem Antrag der Sekundarschulpflege folgt, ergibt sich für das Jahr 2024 folgende Zusammensetzung des Gesamtsteuerfusses:

Gemeindegut	Steuerfuss 2024	Steuerfuss 2023
Politische Gemeinde	88%	88%
Sekundarschulgemeinde	18%	18%
Gesamtsteuerfuss	106%	106%

Bezüglich Details wird auf das vollständige Budget verwiesen, das von der Gemeinde-Website heruntergeladen oder in Papierform bezogen werden kann. Das Budget umfasst eine Übersicht, die Erfolgsrechnung (mit Erläuterungen und Differenzbegründungen), die Investitionsrechnung, das Verwaltungsvermögen und das Finanzvermögen (mit Erläuterung der wesentlichen Investitionen) sowie etliche Anhänge nach finanzrechtlichen Vorgaben des Gemeindeamts Kanton Zürich.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, das Budget 2024 der politischen Gemeinde zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten mit Abschied vom 7. November 2023, das Budget 2024 zu genehmigen und der Festsetzung des Steuerfusses auf 88% zuzustimmen.

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere die folgenden Paragraphen in Kapitel C, Rekurs

§ 19, Zulässigkeit, a. Im Allgemeinen, Absatz 1, lit. c

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen).

§ 21a, Rekursberechtigung, b. In Stimmrechtssachen

¹ In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:

- a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
- b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
- c. betroffene Gemeindebehörden.

² Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

§ 22, Rekurerhebung, a. Ort und Frist

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.

² Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.